

STELLUNGNAHME

Wien, 24.11.2020

Bezugnehmend auf das Schreiben seitens Stadt Wien vom 17.11.2020 und dem darin übermittelten Gutachten „Heumarkt.Neu.Plan B“ (Prof. Manfred Wehdorn) bezüglich des Bauvorhabens am Areal Wiener Eislaufverein/Konzerthaus/Hotel Intercontinental in der Kernzone der Welterbestätte „Historic Centre of Vienna“ (1033) übermitteln **ICOMOS Austria** sowie die **Österreichische UNESCO-Kommission (ÖÜK)** folgende Stellungnahme.

Das vorliegende Gutachten, erstellt im Auftrag der Stadt Wien durch Prof. Wehdorn hält zusammenfassend fest:

Die in der Ausarbeitung des Gutachtens auf mehr als einhundert Seiten erfolgte detaillierte Analyse der Problemstellung zeigt - vor allem im Vergleich von Notwendigkeit des städtebaulichen Eingriffes und dem Mehrwert für die Öffentlichkeit- , dass das „Projekt B“ im Falle einer Realisierung den Outstanding Universal Value aus der Sicht des Gutachters der Welterbestätte nicht negativ beeinträchtigt.

Den Empfehlungen der UNESCO-ICOMOS Missions von 2012, 2015 und 2018 wird bezogen auf die Entwicklung des Areals Heumarkt-Eislaufverein und infolge des Verzichts auf den „Turm“ im Wesentlichen gefolgt und lässt damit die Streichung Wiens von der Liste der gefährdeten Welterbestätten der UNESCO begründen. (Wehdorn S.7)

Aus Sicht der stellungnehmenden Institutionen weist das Gutachten jedoch nicht nur gravierende **methodologische**, sondern auch **inhaltliche Mängel auf**, die im Folgenden benannt werden sollen.

Als Referenzpunkte für diese Stellungnahme gelten die Empfehlungen der **Mission Reports 2012, 2015 und 2019**, das **Heritage Impact Assessment 2018** (HIA/KVP; erstellt von Prof. Michael Kloos), die einschlägigen **Entscheidungen des UNESCO-Welterbekomitees** (insb. WHC-01/CONF.208/24, 41 COM 7B.42, und 43COM 7.A45) sowie der **Desired State of Conservation Report** (DSOCR) 2019.

Die im Folgenden angeführten Argumente haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen exemplarisch kritische Punkte im Gutachten aufzeigen und zusammenfassen. Auch stellen folgende Punkte keine Bewertung des Projekts „Heumarkt.Neu.Plan B“ im Sinne eines HIA/KVP (siehe unten) dar, sondern konzentrieren sich auf die Inhalte, Schlussfolgerungen und Methodologie des Gutachtens:

Das **Gutachten folgt in seiner Methodologie nicht den für üblichen ICOMOS-Richtlinien** einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP-HIA). Etablierte und wesentliche Beurteilungshilfen werden nicht berücksichtigt („Ampelsystem“, Beteiligung von Interessengruppen, Analyse der Attribute/Merkmale gegenüber potentiellen Maßnahmen

etc.¹). Dies ist umso verwunderlicher, als das mit dem HIA von Kloos hier ein Beispielgutachten zum selben Areal vorliegt. Man vergleiche zum Beispiel die differenzierte Bewertung des „visuellen Impacts“ bei Kloos (S.109ff) mit der Analyse von Wehdorn (S. 102ff.)

Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen um eine Vergleichsstudie des relationalen Verhältnisses der Projekte A und B (siehe Zielformulierung Wehdorn S. 12), **nicht aber** um die notwendige alleinstehende **Bewertung der Auswirkungen des Projektes B auf den OUV und die Attribute/Merkmale der Stätte** (siehe Zielformulierung Kloos S. 6). Das Ergebnis des Gutachtens basiert also auf einer methodisch grundlegend falschen Prämisse.

Auf inhaltlicher Ebene greift das Gutachten **Argumentationslinien** auf, die dezidiert durch die Empfehlungen der Mission Reports und entsprechende Entscheidungen des Welterbekomitees als **unzulässig beurteilt bzw. zurückgewiesen** wurden:

- Die Bezugnahme auf weitere **Hochbauten im Stadtgefüge als Referenzwerte für eine weitere Höhenentwicklung** wurde seitens ICOMOS International und dem Welterbekomitee **explizit zurückgewiesen**, insbesondere im Kontext der Einschreibung in die „List of World Heritage in Danger“ 2017². Die Objekte, die als Bezugspunkte hinsichtlich der „Skyline nördlich des Donaukanals“ (S. 7.) angeführt werden, stammen überwiegend aus der Zeit nach der Einschreibung der Stätte 2001f.
- Ebenso explizit als nicht substantiell zurückgewiesen wurde das **Argument des Mehrwertes des Projektes in Bezug auf Kriterium (vi)**³: Die Rolle Wiens als Musikhauptstadt Europas seit dem 16. Jahrhundert wird im Gutachten (S. 81) als wesentlicher Punkt angeführt.
- Ein **Nachweis des insgesamt öffentlichen Mehrwerts** des Projekts unter Berücksichtigung des Verlusts der Werte, die den Welterbestatus ausmachen, wird **nicht erbracht**. Diese darzulegen, wurde vom Advisory Mission Report der UNESCO 2019 gefordert (S. 35ff). Im vorliegenden Gutachten werden vielmehr, um entsprechende Mehrwerte zu begründen, **kausale Zusammenhänge hergestellt, die nicht existieren**. Die Behebung der *“Mängel aus der Sicht einer zeitgemäßen Stadtentwicklung, vor allem der öffentlichen Nutzbarkeit des Stadtraumes (Uneinsehbarkeit, Abgeschlossenheit, Erschließung und Durchwegung, Freistellung des Gebäudes des Konzerthauses usw.)“* (Wehdorn S.5) steht in keinem notwendigen kausalen Zusammenhang mit der Errichtung der Hotelscheibe und seiner Höhenentwicklung, sondern mit einer Neuordnung der Fläche vor dem Konzerthaus, für die wiederum ein Hochpunkt nicht zwingend nötig ist. Auch ist der öffentliche Mehrwert kein Ersatz für die Einhaltung des OUV (Kloos S. 10).
- Die in diesem Zusammenhang ebenso vorgebrachte Argumentation in Bezug auf die Tradition des **„Rundtanzens auf dem Eis“** fußt auf einer falschen Annahme. **Das Element findet sich nicht auf der „Repräsentativen Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit“** (gemäß Übereinkommen des Jahres 2003), sondern

¹ „Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter“ ICOMOS 2011, in der Übersetzung von Dr. Birgitta Ringbeck, Koordinierungsstelle Welterbe, AA- DE

² The precedent set by other recent high-rise buildings in the surrounding area, does not, as suggested, justify the construction of any new high-rise building that could have a negative impact on the OUV of the property. (WHC/17/41.COM/7B.Add, S. 35)

³ The argument that the new facility has merit because it will “enhance Vienna as capital of music” provides no substantive justification (WHC/17/41.COM/7B.Add, S. 35)

wird lediglich im Österreichischen Verzeichnis geführt. Dieses wiederum erfüllt die Funktion eines Inventars und ist mit keinerlei völkerrechtlichen Implikationen verbunden, die es gegenüber den Verpflichtungen im Rahmen des „Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ aufzuwiegen gelte.

- Der **mögliche städtebauliche Mehrwert**, der durch eine Reduktion der Höhen auf jene der Umgebungsbebauung entstehen könnte, wird **nicht betrachtet und mitabgewogen**.
- Der zentralen Argumentation, dass durch Wegfallen des Turms einer zentralen Forderung seitens des Welterbekomitees Folge geleistet würde (Wehdorn S. 6 und S. 129), kann dahingehend nicht nachvollzogen werden, als dass das **Gesamtprojekt in seiner Höhenentwicklung als Gegenstand** der Entscheidungen des Komitees zu sehen ist, **nicht alleine der Turm**. Zudem wurde wiederholt auf die Berichte von 2012 und 2015 hingewiesen, die eine Reduktion der Höhe bevorzugt unter die Bestandshöhe fordern. (41 COM 7B.42)
- Als äußerst problematisch erweist sich die Argumentation auf Basis der Hypothese, dass die **Authentizität der Stadtsilhouette bereits zum Zeitpunkt der Einschreibung** 2001 nicht gegeben gewesen wäre (Wehdorn S. 81) und somit weitere Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den OUV hätten. Damit widerspricht der Gutachter nicht nur den im Gutachten angeführten Entscheidungen und Schlussfolgerungen des Welterbekomitees (etwa 41COM 7B.42) sondern auch den Aussagen des Nominierungsdossiers, welches die alleinige Rechtfertigungsgrundlage für die Einschreibung darstellt⁴. Kloos weist auf die allgemeine Problematik der Vollständigkeit hin und in der Schlussfolgerung auf die dadurch entstehende Gefährdung (Kloos S. 37 und S. 200). Eine weitere **Bewahrung der gefährdeten Stadtsilhouette** sollte demnach **oberste Priorität** haben und nicht das Gegenteil.
- Eine allgemeine **Bestätigung der Hypothese** der nicht mehr gegebenen Authentizität würde nicht nur das Danger Listing, sondern eine **unmittelbare Streichung von der Liste** rechtfertigen, da die Definition des OUV (hier insbesondere Authentizität und Statement of Significance) damit auf falschen Annahmen beruhen würde. Authentizität und Integrität der Stadtmorphologie wurden aber vom Komitee mehrfach bestätigt, nicht zuletzt in der Entscheidung zum Danger Listing (41.COM/7B.42).
- **Probleme des Maßstabes und der Bezugspunkte**: Als Beispiel sei die Analyse der Höhenentwicklung im weiteren Stadtraum und nicht mit dem Welterbe genannt. Hier wird ein anderer Maßstab angesetzt, der die darauf aufbauenden Beurteilungen unzulässig werden lässt (Wehdorn S. 85). Zumindest für ein Gebäude in der Kernzone ist immer das Welterbegebiet („historische Innenstadt“) Referenzrahmen einer Analyse. Zur allgemeinen Höhenentwicklung im Stadtraum um den Stadtpark hat das UNESCO Welterbezentrum schon bei der Einschreibung eine Warnung ausgesprochen⁵. Weiter zeigen die visuellen Analysen des Gutachtens selbst (S. 103f,

⁴ While taking note of the efforts already made for the protection of the historic town of Vienna, the Committee recommended that the State Party undertake the necessary measures to review the height and volume of the proposed new development near the Stadtpark, east of the Ringstrasse, so as not to impair the visual integrity of the historic town. Furthermore, the Committee recommended that special attention be given to continuous monitoring and control of any changes to the morphology of the historic building stock. (WHC-01/CONF.208/24)

⁵ siehe Fußnote 4

110, 112, 114, 116), dass sowohl Projekt A, als auch Projekt B – entgegen den Schlussfolgerungen – erheblich in den Stadtraum eingreifen.

Zusammenfassend gilt festzustellen, dass sowohl die Herleitung der Argumentation als auch die Schlussfolgerung des Gutachtens die bisherigen Expertengutachten konterkarieren und **im klaren Widerspruch zu den Entscheidungen des UNESCO-Welterbekomitees** stehen. Die Zielformulierung entspricht nicht den von dem UNESCO Welterbezentrum und auch im DSOCR festgehaltenen Handlungsnotwendigkeiten. Neben den methodischen und inhaltlichen Fehlern wird die Tatsache verkannt, dass es sich bei der **Stadtmorphologie** um ein **essentielles Attribut der Welterbestätte handelt** (gem. 41COM 7B.42), dessen Wahrung eine wesentliche Notwendigkeit in Hinblick auf die Bewahrung des OUV der Stätte darstellt. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Gutachter in den Empfehlungen zu Maßnahmen sich klar für eine Reduzierung der Höhe auf die bestehende Bauhöhe ausspricht (Wehdorn S. 129). Diese Empfehlung konterkariert die vorhergegangene Aussage, dass der OUV durch das Projekt nicht gefährdet sei.

Die Österreichische UNESCO Kommission und ICOMOS Austria stehen gerne zur Verfügung, mit den verantwortlichen Stellen, vor einer Beurteilung durch ICOMOS International und dem UNESCO WHC mit potentiellen folgeschweren Konsequenzen (siehe Hypothese Authentizität der Stadtmorphologie), das Gutachten und die Schlussfolgerungen zu diskutieren.

Die Österreichische UNESCO Kommission und ICOMOS Austria empfehlen dringend, die Bewertungen noch einmal vor dem Hintergrund des OUV und der Attribute der Welterbestätte zu überarbeiten.

Entsprechend der oben genannten Umstände empfehlen die Österreichische UNESCO-Kommission und ICOMOS Austria nachdrücklich, dass **die derzeit vorliegenden Ergebnisse dieses Gutachtens nicht als Grundlage für weitere Schritte in der Welterbestätte** dienen können.

Beilage: WHC/17/41COM 7B.42